

Herzlich willkommen zum Muttis-Bester-Gedenk-Newsletter. Was für ihn die elenden Wähler waren, ist für uns das faule Studentenpack.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012\\_05\\_18](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_05_18)

## I. Eilmeldung

< Auch wir wollen noch einen Klartext-Zipfel ergattern >

Das Ehepaar Sarrazin grast die Klartext-Landschaft gnadenlos ab. Zunächst erläutert uns Thilo Sarrazin, wie sich Deutschland über die Unterschicht sowie unmäßig kopulierende Muslime zugrunde richtet, dann wendet er sich dem anderen Schocker, dem Euro, zu. Ab nächster Woche werden wir gebannt lesen können, wie Sarrazin die Euro-Debatte – so die Verlagsankündigung – „vom Kopf auf die Füße stellt“.

Adam Soboczynski wagt in der ZEIT eine Prognose, welche Richtung das Werk „Europa braucht den Euro nicht. Wie unser politisches Wunschdenken in die Krise geführt hat“ nehmen wird: Der Euro ist der kongeniale fiese Partner des Migranten. Während der Migrant uns von innen zersetzt, verbreitet der Euro sein süßes Gift über uns umzingelnde Staaten, in denen die Menschen in Trainingsanzügen und Adiletten vom Schlafzimmer in die Kneipe schlurfen.

<http://www.zeit.de/2012/13/Sarrazin-Euro-Krise>

Fehlt noch was? Aber natürlich, und das hat die Gattin bereits in Angriff genommen: Ein erschütternder Erfahrungsbericht über die Hexenjagd im Berliner Schuldienst. Die Selbsteinschätzung von Ursula Sarrazin rechnen wir ihr dabei schon einmal hoch an. Klartext eben. Und wenn dann auch noch ihr Mann bekundet: „Es ist sehr interessant. Ich habe das Gefühl, man wird es in einem Rutsch durchlesen.“, werden auch wir uns natürlich wieder zu den ersten Käufern dieses Buches zählen.

<http://tinyurl.com/sarrazin-buchprojekt>

Ist das mit dem Klartext an der Hochschule denn noch frei? Wir würden gern dieses letztes Zipfelchen ergattern wollen. Soll es über wegen des brutalen Leistungsdrucks weinende Studenten oder doch über Drogenexzesse der Professoren bei Nebentätigkeits-Meetings in Edelbordellen gehen? Wir machen alles. Hauptsache, wir sind dabei.

## II. Law & Politics

### < Skandal: Becker bestreitet die Beteiligung an Buback-Mord >

Am Montag brach die Angeklagte Verena Becker vor dem OLG Stuttgart ihr Schweigen und wies gleich zu Beginn darauf hin, dass diese Erklärung nicht dem Nebenkläger Buback persönlich, sondern dem Gericht gelte. – Dieser erklärende Hinweis war wichtig, hatte doch der Sohn des Ermordeten mit im Laufe des Verfahrens immer unerträglicher werdenden Impertinenz im Kampf um die Ermittlung der Wahrheit, seiner Wahrheit, die Zügel selbstherrlich an sich zu reißen versucht.

Dass Verena Becker nach 88 Verhandlungstagen auf einmal sprach, war nach einer entsprechenden Ankündigung ihrer Verteidiger im Vorfeld mit ungläubigem Staunen, ja Respekt bedacht worden. Hatten die eine klerikale und moralische Dimension eröffnenden Appelle von Michael Buback, dem Vorsitzenden Richter Hermann Wieland oder auch der Presse Wirkung gezeigt? Würde die RAF-Omertà also endlich durchbrochen werden?

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=3931](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3931)

Vor dieser Einlassung von Verena Becker hatte Michael Buback diese eindringlich ersucht, sie möge doch sagen, wo sie am Vormittag des 7. April 1977 gewesen sei. „Wir die Angehörigen, müssen das wissen. Wenn wir diese Auskunft hätten, könnten wir noch heute Schluss machen.“

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=4252](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=4252)

Verena Becker teilte nun mit, sie habe sich zur Zeit des Attentats im Jemen aufgehalten. Von dort sei sie erst am Tag nach dem Attentat nach Europa zurückgekehrt. – Können wir also mit dem Prozess Schluss machen? Wir können es jedenfalls deshalb nicht, weil dies in der Logik des Nebenklägers läge. Ganz so weit ist die Strafprozessordnung dann doch nicht, ganz davon abgesehen, dass diese Logik für Michael Buback natürlich nur dann gegolten hätte, wenn Verena Becker bekundet hätte, selbst geschossen zu haben. So ist es eben bei ihm: Es geht allein um seine Interpretation der Welt.

All diejenigen, die dieser These der unmittelbaren Täterschaft schon immer Zweifel entgegengebracht haben, empören sich nunmehr, dass Verena Becker doch sicherlich wissen müsse, wer dann der Todesschütze gewesen sei, sollte ihre Einlassung tatsächlich wahr sein. Vielleicht weiß sie es, es hat uns aber nicht zu interessieren. Auch das OLG Stuttgart hat sich seinerzeit übrigens nicht daran gestört, es nicht zu wissen, und Christian Klar, Knut Folkerts und Brigitte Mohnhaupt wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes verurteilt.

Das OLG Stuttgart sollte sich seiner Aufgabe besinnen, die Angeklagte als Prozesssubjekt mit den in der StPO verankerten Rechten respektieren, sich souverän

gegenüber moralischen Störfeuern zeigen und tatsächlich Schluss machen. Es kann nicht mehr um eine Beteiligung als Mittäterin gehen.

<http://tinyurl.com/becker-buback>

< Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit passiert Bundesrat >

Vor einer Woche hat der Regierungsentwurf für ein Gesetz zu Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) den Bundesrat passiert, so dass über diesen nunmehr der Bundestag entscheiden kann. Die Stärkung der Pressefreiheit hatte die schwarz-gelbe Koalition in ihrem Koalitionsvertrag insbesondere unter dem Eindruck des sog. Cicero-Falls beschlossen. Die Cicero hatte 2005 in einem Artikel ausführlich aus streng geheimen Unterlagen des BKA zitiert. Daraufhin wurde gegen den zuständigen Redakteur Bruno Schirra sowie gegen den Chefredakteur Wolfram Weiner ein Verfahren wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß §§ 353 b, 27 StGB eingeleitet und die Redaktionsräume sowie Schirras Privaträume gem. §§ 102, 105 und 162 Abs. 1 S. 2 StPO durchsucht. Unter anderem gegen die Durchsuchungsanordnung hatte Weiner Verfassungsbeschwerde eingelegt, die vom BVerfG als vollumfänglich begründet angesehen wurde.

Das PrStG soll zum einen § 353 b StGB dahingehend abändern, dass Beihilfehandlungen von Medienangehörigen als nicht rechtswidrig bewertet werden, „wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses bzw. des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.“ Zum anderen soll in § 97 Abs. 5 S. 2 HS 1 StPO nunmehr ein dringender Tatverdacht gefordert werden.

<http://tinyurl.com/PrStG-Entwurf>

Die Stärkung der für unser demokratisches System konstituierenden Pressefreiheit ist nun grundsätzlich eine wünschenswerte Sache. Soll die Presse dabei ein machtvolles Gegengewicht bei Schieflagen darstellen, wird sie sich häufig auch geheimer Unterlagen bedienen müssen. Hat nun aber ein Journalist wegen seines Artikels Beschlagnahmen und Strafverfahren zu befürchten, so wird er sich eine Veröffentlichung genau überlegen und im Zweifel zurückhalten. Das aber würde dem Zweck der Presse diametral zuwiderlaufen.

Es dürfte somit zunächst überraschen, wenn BRAK und DAV in einer gemeinsamen Stellungnahme den Gesetzentwurf gleichwohl abgelehnt haben.

<http://tinyurl.com/PrStG-Stellungnahme>

Dies wird damit begründet, die Verfassung gebiete es nicht, Journalisten von strafprozessualen Maßnahmen auszunehmen. Eine weiterreichende Privilegierung der

Presse als momentan würde die Interessenabwägung mit dem Strafverfolgungsinteresse aus dem Gleichgewicht bringen. Und bezüglich § 353 b StGB sei zum einen die Fallzahl sehr gering, zum anderen seien sämtliche Tatbestandshandlungen bereits nach geltendem Recht straflos. Insbesondere sei die sukzessive Beihilfe zum Geheimnisverrat durch die Veröffentlichung abzulehnen. Zudem habe die Cicero-Entscheidung das Risiko einer Strafbarkeit für Journalisten in den betroffenen Fällen hinreichend ausgeräumt.

Wir haben uns hier schon des Öfteren über den Hang des Gesetzgebers zu einer bloß kosmetischen Gesetzgebung geäußert – § 237 StGB wäre da nur ein Beispiel aus jüngerer Zeit. Von daher haben die vorgebrachten Argumente sicherlich Potenzial, uns zu überzeugen. Aber ist es wirklich so, wie vorgetragen? Bei § 353 b StGB ist die Rechtslage jedenfalls nichts so klar, wie sie dargestellt wird. So wird durchaus vertreten, die Veröffentlichung von Geheimunterlagen als sukzessive Beihilfe zu bestrafen. Auch das BVerfG hat dies in seiner Entscheidung ausdrücklich offengelassen. Hier wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber nicht überflüssig, sondern gerade der Rechtssicherheit dienend.

Auch bezüglich der strafprozessualen Maßnahmen ist der Stellungnahme entgegenzutreten. Die Beschlagnahme sowie die Durchsuchung des persönlichen Wohnbereichs ist ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheit des einzelnen. Hier stellt eine Anhebung der Verdachtsgrenze für einen Beschlagnahme eine Maßnahme dar, die auf der einen Seite die Presse stärkt, auf der anderen Seite der Justiz aber weiterhin wirksame Mittel an die Hand gibt – nur eben bei dringendem Tatverdacht. Und für die Frage, ob das BVerfG für Klarheit gesorgt hat, darf auf die Spiegel-Entscheidung aus dem Jahre 1966 verwiesen werden: Auch in dieser hatte das Gericht der Presse den Rücken gestärkt. Dies hat die Strafverfolgungsbehörden gleichwohl nicht davon abgehalten, nach einigen Jahren wieder in alte Muster zu verfallen. Hier könnte ein Gesetz die vom Gericht aufgezeigten Grundsätze dauerhaft verfestigen und somit für einen deutlich stärkeren Schutz der Presse sorgen.

Wir verstehen die anwaltliche Stellungnahme, die auf die Kraft solider Dogmatik zum Schutze der Journalisten setzt. Aber diese abzusichern, erscheint uns nicht verkehrt.

### III. Aus Forschung und Lehre

#### < Gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung >

#### § 217 StGB – Gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung

Wer in der Absicht, die Selbsttötung einer Menschen zu fördern, diesem hierzu gewerbsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

So könnte der neue § 217 StGB aussehen, wenn der Referentenentwurf des Justizministeriums umgesetzt werden sollte.

Bis heute war die Strafrechtsdogmatik von der Leitidee geprägt, dass die Selbsttötung nicht strafbar ist. Dieses Recht auf Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit resultiert aus der aufklärerischen Überwindung einer christlich-moralischen Sittenlehre. Aufgrund der limitierten Akzessorietät der §§ 26, 27 StGB war folglich auch die Teilnahme und Förderung des Suizid nicht strafbar. Die Grenze nach geltendem Recht ist gem. § 216 StGB erst dann überschritten, wenn die Tatherrschaft im Zeitpunkt der Tötungshandlung nicht beim Suizidenten selbst liegt. Und auch dies erscheint uns übrigens zweifelhaft.

Dieses liberale Leitbild eines selbstverantwortlichen Bürgers behagt dem Gesetzgeber wohl nicht. Die grundsätzliche Straflosigkeit des Suizids will er zwar nicht antasten, aber er wagt die ersten Schritte, die Teilnahmeakzessorietät durch Schaffung selbstständiger Normen zu überwinden.

Die Gesetzesbegründung stellt vor allem auf den zu schützenden „Höchstwert“ des Lebens ab. Diese Argumentation überrascht nicht. Man liest sie zu häufig auch in Kommentaren. Ein Blick in die Verfassung überrascht da schon mehr: Das Recht auf Leben aus Art 2 II 1 GG ist nach Art 2 II 3 GG durch ein einfaches Gesetz einschränkbar. Ein „Höchstwert“, der schon durch ein einfaches Gesetz einschränkbar ist und nicht dem Ewigkeitsschutz des Art. 79 III GG unterfällt? „Höchstwert“ ist die Menschenwürde aus Art. 1 GG. Sie ist unantastbar. Und auch das Argument verfängt nicht, das Leben sei zwingende Voraussetzung für die Würde. Wenn dieser Zusammenhang so evident wäre, würde Art 2 II 1 GG gar nicht existieren und schon gar nicht einem einfachen Gesetzesvorbehalt unterliegen. Unbestritten folgt aus Art. 2 II GG ein Schutzauftrag an den Staat. Aber ebenso unbestritten folgt aus Art 1 GG auch der Primat der Willensfreiheit des Menschen, den der Staat zu achten hat. Daher gilt: Mag der Selbstmord für manche auch Sünde sein, strafbar ist er für keinen.

Es lässt sich nicht erklären, warum die Selbsttötung kein tatbestandliches Unrecht sein soll, aber die Beihilfe zu einem nicht tatbestandlichen Unrecht einen Unrechtsgehalt aufweisen soll. Wenn es nicht verboten ist, bei Grün über die Straße zu gehen, kann es doch erst recht nicht verboten sein, jemandem zu helfen, bei Grün über die Straße zu gehen.

Im Referentenentwurf bricht vielmehr ein paternalistisches Gesinnungsstrafrecht Bahn. Es ist schon bezeichnend, dass in der Begründung des Entwurfs die Stellungnahme der Kirchen mehr Platz einnimmt als die des Juristentages. Dieser wollte auch nur „die Ausbeutung einer Zwangslage mit Bereicherungsabsicht“ kriminalisieren. Dazu bedürfte es aber keiner Norm, weil ein Suizident in Zwangslage regelmäßig nicht freiverantwortlich, mithin nicht tatherrschaftlich handeln wird.

Beeindruckend ehrlich ist der Entwurf, der ausdrücklich zugibt, gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse lägen nicht vor, „inwieweit gerade die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung die Suizidrate beeinflussen kann“. Man versucht diese Lücke durch einen europäischen Rechtsvergleich zu schließen. Dabei wird aber der methodische Mangel erst richtig deutlich. So sei in den Niederlanden seit 2001 die Gesamtzahl der Selbsttötungen und aktiver Sterbehilfe von 1815 (2003) auf 2331 (2008) gestiegen. Es wird jedoch ausdrücklich erwähnt, dass dieser Anstieg auf die Zulässigkeit aktiver Sterbehilfe zurückzuführen ist und nicht auf die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung. Der Anstieg in Belgien von 24 (2002) auf 495 (2007) ist ebenfalls nur auf die Zulässigkeit der aktiven Sterbehilfe zurückzuführen. Es gibt also weder wissenschaftliche noch rechtsvergleichende Erkenntnisse für die Notwendigkeit einer solchen Regelung, was im Entwurf dann zu der resignierten Feststellung führt, der Gesetzgeber sei auf einen Kausalzusammenhang zwischen kommerziellem Angebot der Suizidhilfe und entsprechender Zunahme von Suiziden auch gar nicht angewiesen. Schließlich gehe es um den „Höchstwert“ des Lebens, s.o.

Die Bedenken verstärken sich, beachtet man, dass § 217 als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet und durch seine Handlungsmodalitäten so weit gefasst ist, dass der Referentenentwurf nur deswegen keine Notwendigkeit mehr sieht, den Versuch zu bestrafen, weil die Merkmale des Vermittelns, Verschaffens und Gewährens schon im zeitlichen Vorfeld eingreifen. Vollendet ist die Tat schon mit der Förderung. Weder muss der Suizid erfolgreich sein noch auch nur versucht.

Schließlich sei das Argument gewürdigt, man wolle nur die gewerbsmäßige, mithin gewinnorientierte Beihilfe unter Strafe stellen. Das klingt im ersten Moment tatsächlich wie ein kompromissfähiger Ansatz. Man kann es durchaus moralisch anstößig finden, wenn jemand nur aus monetären Interessen handelt statt aus Nächstenliebe und Mitleid. Aber nannte man es nicht einst Gesinnungsstrafrecht, wenn man die Strafbarkeit nur von der inneren Einstellung des Handelnden abhängig macht? Von solch liberalen Leitgedanken oder wissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich dieser Entwurf jedoch nicht beeindrucken.

#### IV. Events

< Ein Ständchen für die wistra >

Wenn die wistra einen runden Geburtstag, nämlich 30 Jahre, feiert, dann muss das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht natürlich unter den ersten Gratulanten sein, zieht es doch fortwährend sein Wissen aus dieser Zeitschrift. Zu unserer Freude hatten wir sogar die Ehre, im Rahmen eines Symposiums am Verlagsort Heidelberg einen Vortrag zum Thema „Die Feststellung des Vermögensschadens – auf dem Weg zum Sachverständigenstrafrecht?“ halten zu dürfen. Ausgangspunkt dieser Themenstellung war die schon heute berühmte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Untreue aus dem Jahr 2010, die über den Hebel des Art. 103 Abs. 2 GG die Zügel insbesondere

für die sog. schadensgleiche Vermögensgefährdung erheblich angezogen und eine präzise Schadensbemessung eingefordert hatte. Hierfür sei der Einsatz bilanzieller Bewertungsmethoden prädestiniert.

Wer nun unter den ca. 100 Zuhörenden aus Wissenschaft und Praxis begeisterte Zustimmung von RH erwartete, der in seiner Dissertation die Tauglichkeit derartiger bilanzieller Bewertungsverfahren für Vermögensgefährdung und Exspektanz bereits einmal durchdekliniert hatte, sah sich ein wenig enttäuscht. Denn RH verwies darauf, dass der Vermögensbegriff seine Grundlage im Zivil- bzw. Wirtschaftsrecht nehme. Allein hierüber werde die Herrschaft des Menschen über Objekte oder die Ansprüche von Personen gegenüber anderen Personen konstituiert. Das Bilanzrecht vermöge in geeigneten Fällen „lediglich“ als Reservoir rechtssicherer Entnormativierung zu dienen, habe also eine Konkretisierungsfunktion.

RH vermutete somit, dass das BVerfG im Setzen auf betriebswirtschaftliche und bilanzielle Bewertungsmethoden ein wenig über das Ziel hinausgeschossen sei, indem es Assoziationen zu einem bilanziellen Vermögensbegriff geweckt habe. Dies könne auch deshalb nicht funktionieren, weil gerade die vom BVerfG geforderte Eindeutigkeit der Schadensberechnung über diese Hilfsmittel nicht erreicht werden könne und überdies Störfaktoren wie das Vorsichtsprinzip existierten.

Eine derart gezügelte Bedeutung der genannten Bewertungsverfahren führten RH zu dem Ergebnis, dass ein Sachverständiger seit der Entscheidung des BVerfG nun nicht inflationär hinzugezogen werden müsse. Denn der Ausgangspunkt der Überlegungen sei ja eben das dem Gericht bekannte Wirtschaftsrecht.

Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, Mitherausgeber der wistra und ehemaliger Bundesverfassungsrichter, war natürlich die perfekte Besetzung als Moderator. Er bündelte die Diskussion rund um das Referat sowie die Statements aus Sicht der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Verteidiger (Tully, Richter und Krause), die dem Vorstoß des BVerfG zu seiner Freude Kredit gaben, ohne zugleich die künftigen Strafprozesse in einem Sachverständigensumpf untergehen zu sehen. Ob über die Drohkulisse eines Sachverständigengutachtens der ohnehin schon rund laufende Motor der Absprachen weiter geschmiert werde, wurde vermutet, aber seitens der Praxis doch ein wenig empört zurückgewiesen.

An weiteren Details interessiert? Sie werden im Sommer nachzulesen sein. Wo? Nun ja, vielleicht im Strandkorb. Ach, das meinen Sie. In der wistra natürlich, wo sonst.

< Tacheles – Direkte Demokratie >

„Das Versprechen der direkten Demokratie“ war das Thema unserer letzten Tachelesveranstaltung am vergangenen Dienstag, die wir – wie stets – gemeinsam mit der Bürgerrechtsvereinigung „Humanistische Union“ organisiert hatten.

Ca. 50 Zuhörerinnen und Zuhörer waren gekommen, um Frau Professor Ingeborg Villinger und Herrn Professor Uwe Wagschal bei ihrem Gespräch über die Vor- und Nachteile direkt-demokratischer Elemente zu folgen und anschließend mit ihnen zu diskutieren. Da dieses Thema durchaus kontroverse Ansichten hervorruft, wählten wir dieses Mal die Form der Podiumsdiskussion, damit die unterschiedlichen Argumente pointiert vorgebracht werden konnten. Für die Diskussionsleitung konnten wir unseren alten und sehr geschätzten Bekannten, Harald Wohlfeil, gewinnen. Eine Idealbesetzung, da Harald sich bereits während seiner Studienzeit für eine (studentische) Beteiligung an Entscheidungen im u-asta eingesetzt hatte und zudem die ReferentInnen und ihre wissenschaftlichen Arbeiten kannte.

Zunächst begann Frau Villinger mit einem ca. 25-minütigen Input, in dem sie die Vorteile einer repräsentativen Demokratie ins Zentrum ihrer Betrachtungen stellte. Sie vertrat die These, dass nur die repräsentative Demokratie den Willen der Bevölkerung in legitimer Weise umsetzen könne. Wird eine Entscheidung direkt durch Volksabstimmung herbeigeführt, so würde der „Volkswillen“ bereits durch die Art und Weise der Abfrage verformt werden, Elitestrukturen würden noch stärkere Entscheidungsrelevanz erhalten und es fände eine Segmentierung statt, da sich die politisch relevanten Interessen in Konkurrenz mit anderen Interessen befänden. Die zur Abstimmung gestellten Themen würden daher nur von einer kleinen interessierten Minderheit befördert werden. Schließlich müsse auch eine Abstimmung repräsentativ organisiert werden. Hierbei erfolge die Austragung von Konflikten verdeckt im Vorfeld der Abstimmung selbst, etwa bei der Aushandlung einer konkreten Fragestellung. Offener und lebhafter Diskurs, wie bei der repräsentativen Demokratie, ginge verloren.

Herr Wagschal setzte dagegen, es sei ein Irrglaube, dass Abgeordnete kompetenter seien. Vielmehr sei die Fehleranfälligkeit bei einer großen Gruppe geringer, was auch als Weisheit der Masse bzw. Schwarmintelligenz bezeichnet werde. Schlechte Entscheidungen in der Geschichte seien zumeist Entscheidungen von Repräsentanten gewesen. Zu einem häufig behaupteten Systemzusammenbruch durch regelmäßige Volksabstimmungen komme es nicht. Dies zeigten die Erfahrungen aus Weimar, der Schweiz und auf der Landes- und Kommunalebene in Deutschland. Wagschal sprach sich dafür aus, dass jedenfalls bei wichtigen Entscheidungen das Volk unmittelbar mitreden können müsse. Von besonderer Bedeutung seien dabei die Instrumente und die Ausgestaltung der Mitbestimmung.

Bereits bei den Vorträgen und vor allem in der anschließenden Diskussion auf dem Podium und mit dem Plenum wurde klar, dass die von Villinger und Wagschal vertretenen Positionen gar nicht so weit auseinanderliegen. Beide sehen zu repräsentativen Elementen in einer Demokratie keine Alternative. Und beide wollen die repräsentative Demokratie durch Instrumente der direkten Demokratie ergänzen. Allein der wünschenswerte Umfang und die konkrete Ausgestaltung werden unterschiedlich beurteilt. Wichtig ist es dabei vor allem, dass auch bei Volksabstimmungen Minderheitenrechte geschützt werden und der Einfluss von Interessensgruppen begrenzt



wird, beispielsweise durch das Verbot der Finanzierung der Kampagnen durch Unternehmen.

Am 5. Juni geht es um 20 Uhr weiter mit einem Vortrag von Professor Oliver Kalthoff über die Gefahren der neuen elektronischen Gesundheitskarte.

## V. Leserbriefe

Zu unserem „Artikel“ „Wolle Koran geschenkt“ aus dem letzten NL erreichten uns einige kritische Leserreaktionen, die wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten wollen.

Der arbeitslose Frührentner Christian W. aus G. teilt uns aus seinem provisorischen Büro (Blick zum Hof) telefonisch mit: „Also dieser Artikel, den Sie da verfasst haben. Das bedeutet Dschihad! Ich bin für Meinungsfreiheit und alles, aber so! Der Quarkan gehört zu Deutschland wie der Ehrensold für ehemalige Bundespräsidenten! Die Salatisten haben iuristisch das Recht, ihn zu verteilen, auch zum Mitnehmen mit Essig/Öl oder French Dressing. Und jetzt entschuldigen Sie mich, mein längstjähriger Freund Mohammed hat für mich 99 Jungfrauen im Himmel gebucht.“

Til S. aus F. schreibt uns hingegen: „Sie haben vollkommen Recht. Was in der ganzen Debatte aber zu kurz kommt, ist, dass das überhaupt kein Kinderbuch ist. Wieso denkt hier niemand an die Kinder? Da waren überhaupt keine Bilder drin. Enttäuschend, auch für mich persönlich.“

Der ehemalige Umweltverwaltungsangestellte Norbert R. zeigt sich vom Koran nicht restlos überzeugt. Über Twitter teilt er uns mit: „Zum Islam konvertieren? Ich? Da möchte ich erst mal warten, ob das die richtige Religion ist. Da hat ja leider Gott das letzte Wort. Wenn nicht, dann möchte ich mich noch nicht festlegen.“

Karl-Theodor F. v. u. z. G. wiederum lässt über seine Anwälte mitteilen: „Dieser ganze Koran ist doch von vorne bis hinten erstunken und erlogen. Baron von Münchhausen lässt grüßen. Von wissenschaftlichem Arbeiten kann hier keine Rede sein. Die Bibel ist wenigstens eine lang angelegte Patchworkarbeit verschiedenster Autoren.“

Ein anonymes Leserbrief aus B. a. I. in Ö. schließlich weist uns darauf hin, dass es sehr wohl einen Autor gebe, der in Haft einen Bestseller verfasst habe. Nur sei dieser seit längerer Zeit vergriffen, demnächst sei jedoch eine kommentierte Neuauflage geplant. Überprüfen können wir das freilich nicht.

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Die Überschrift in der Zeitschrift „Uni Campus“ weckt mein besonderes Interesse: „Verhöhnung statt Ausschluss“ steht dort und diese Alternativenbildung lässt mich

grübeln. Aber in der Tat, warum nicht: Einmal ausgiebig verhöhnen und dann Schwamm drüber ist vielleicht auch eine Lösung, die statt eines Ausschlusses in Betracht zu ziehen wäre. Beim Weiterlesen erfahre ich, dass der Freiburger Moraltheologe Eberhard Schockenhoff für die wiederverheirateten Geschiedenen um einen Platz in der katholischen Kirche ringe. Tränen schießen mir in die Augen, weil ich wieder einmal an das harte Schicksal unseres ehemaligen Bundespräsidenten denken muss. Nur was ist die Verhöhnungskomponente dabei, frage ich mich ein wenig ratlos. – Und ein Himmelstor öffnet sich, aus dem erschallt: „Es geht um Versöhnung, Du Trottel.“

Habe Geilen Zucker in der Speisekammer entdeckt – und bin verwirrt. Steht Zucker nicht eher für Großmütter und deren These: „Zucker sparen, grundverkehrt, der Körper braucht ihn, Zucker nährt.“ Wenn dem so wäre: Seit wann sprechen Großmütter plötzlich von geilen Sachen? Natürlich werden auch Großmütter immer krasser, aber ist das die Werbebotschaft, die eine Großmutter mittlerer Art und Güte wirklich anspricht? Das passt doch alles nicht. – Stimmt, es passt nicht, es war doch nur Gelierzucker.

## VII. Das Beste zum Schluss

Uns gefällt insbesondere der Kommentator, wir brauchen ihn, wenn die Sieger der neuen Exzellenzrunde ausgerufen werden.

<http://tinyurl.com/Fussballkommentator>

Und der Vater des Erfolges? Wir wollen fair bleiben:

<http://www.youtube.com/watch?v=AgM9iaETJ3Q>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 18.5.2012

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>